



AUSGABE 02/2023

# SZKB VORSORGE

## Die Reformen

## WAS WIR WISSEN – UND WAS (NOCH) NICHT

**Der Bundesrat hat weitere Klarheit in Bezug auf die Umsetzung der Reform «AHV 21» geschaffen. Diese tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und hat auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.**

Das ordentliche Rentenalter – neu «Referenzalter» – wird schrittweise auf 65 erhöht. Dies kann vor allem für Frauen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, finanziell nachteilig sein. Deshalb wurden Ausgleichsmassnahmen für eine Übergangsgeneration bestimmt. Um die finanziellen Einbussen durch die Erhöhung des Rentenalters teilweise auszugleichen, sind Rentenzuschläge vorgesehen. Alternativ dazu kann die Rente auch vorbezogen werden und zwar mit deutlich reduzierten Kürzungssätzen.

Neu wird ein Teilrentenbezug aus AHV und Pensionskasse ermöglicht. Wer noch nicht die maximale Altersrente erreicht und über das Referenzalter weiterarbeitet, kann künftig seine Altersrente aufbessern. Zur Verbesserung der finanziellen Stabilität der AHV wird die Mehrwertsteuer angehoben. Daraus wird deutlich: Die Reform besteht aus einem ganzen Bündel an Massnahmen – im Innenteil dieser Ausgabe gehen wir auf die Details ein.

### Wie steht es um die BVG-Reform?

Mit der BVG-Reform sollen die Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) gesichert, deren Finanzierung gestärkt und Teilzeitbeschäftigte besser abgesichert werden. Dafür soll der BVG-Umwandlungssatz – er be-

stimmt die Höhe der Rente aus dem Kapital – von 6.8% auf 6% gesenkt werden. Zudem sollen Teilzeitangestellte – immerhin fast 40% der Bevölkerung, davon 60% Frauen – und Personen mit tiefem Einkommen besser versichert sein. Es ist geplant, die Eintrittsschwelle ins BVG zu senken und den Koordinationsabzug anzupassen. Damit wären gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen rund 70'000 Personen neu im BVG versichert und 30'000 profitierten von einem höheren versicherten Lohn. Auch im BVG ist ein Rentenzuschlag für eine Übergangsgeneration angedacht. Ob das gesamte Massnahmenpaket letztlich umgesetzt wird, liegt in den Händen des Schweizer Stimmvolks. Dieses wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres über die Reform abstimmen.

## EDITORIAL



Knapp ein Jahr nach Annahme der «AHV 21» hat der Bundesrat die Umsetzungsdetails und Übergangsbestimmungen der Reform bekannt gegeben. Gegen die anstehende BVG-Reform wiederum wurde das Referendum ergriffen – voraussichtlich 2024 wird das Schweizer Stimmvolk darüber abstimmen. Zunächst aber richten wir in der neuen SZKB Vorsorge unseren Blick voll und ganz auf die AHV 21 und vergleichen die Möglichkeiten der privaten Vorsorge, die längst zur freiwilligen Notwendigkeit geworden ist.

*M. Walker*  
Martina Walker  
Finanzplanerin

# PRÜFEN SIE DIE NEUEN MÖGLICHKEITEN

**Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 vereinheitlicht. Um die finanziellen Einbussen für Frauen der Übergangsgeneration abzufedern, sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, vor allem bei tieferen Einkommen.**

## Rentenzuschlag oder Vorbezug?

Das AHV-Alter der Frauen steigt ab 2025 jedes Jahr um drei Monate an, womit ab 2028 für alle das Referenzalter 65 gilt. Für Frauen, die zwischen 1961–1969 geboren sind, ist ein Rentenzuschlag vorgesehen. Abhängig vom durchschnittlichen Einkommen und Jahrgang beträgt er zwischen CHF 12.50 bis CHF 160 pro Monat und wird lebenslang zusätzlich zur AHV-Altersrente ausbezahlt – auch über die Maximalrente hinaus.

Anstelle des Rentenzuschlags können sich Rentnerinnen der genannten Jahrgänge für einen Vorbezug der Rente entscheiden. Für sie ist der Vorbezug bereits ab Alter 62 statt 63 und zu vorteilhafteren Kürzungssätzen möglich. Wer ein tieferes Einkommen hat, muss dabei weniger Kürzungen in Kauf nehmen. So verkleinert sich die Altersrente beim Vorbezug mit Alter 63 und einem durchschnittlichen Einkommen von unter CHF 58'801 zum Beispiel um lebenslang 2% statt um 13.6%. Ob der Rentenzuschlag oder ein Rentenvorbezug für Sie vorteilhafter ist, gilt es individuell zu prüfen.

Künftig kann sich die Weiterarbeit nach dem Referenzalter positiv auf Ihre Altersrente auswirken. Das ist heute nicht der Fall. Es ist einerseits möglich, Beitragslücken aufgrund fehlender Beitragsjahre zu schliessen und andererseits das durchschnittliche Einkommen zu erhöhen. Beides beeinflusst die Höhe Ihrer AHV-Rente. Neu kann freiwillig auf den Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr verzichtet werden. Diese zusätzlichen Lohnbeiträge können sich ebenfalls rentenerhöhend auswirken. Personen, die ihre Altersrente bereits ganz oder teilweise beziehen und über das Referenzalter hinweg erwerbstätig sind, können hierfür eine einmalige Neuberechnung der Rente verlangen. Diese Optionen lohnen sich allerdings nur dann, wenn Sie nicht bereits die maximale Altersrente erreichen.

## Flexibilisierung des Rentenbezuges (AHV und BVG)

Neu kann die AHV-Rente zwischen Alter 63 (62 für die Übergangsgeneration) und 70 ganz oder teilweise bezogen werden. Maximal drei Schritte sind dabei möglich: Zum Beispiel 20% mit Alter 63, mit Alter 64 nochmals 20% und die restlichen 60% ab Alter 66. Ab 2027 werden die Kürzungssätze beim Vorbezug resp. die Zuschläge beim Aufschub an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst. Das Referenzalter 65 sowie der Teilrentenbezug ab Alter 63 in drei Schritten wird auch in der beruflichen Vorsorge (BVG) gesetzlich vorgesehen. Soll das Pensionskassenguthaben als Kapital bezogen werden, ist das bei Teilpensionierungen künftig in höchstens drei Schritten möglich, was steuerlich attraktiv sein kann. Aktuell werden in der Regel zwei Kapitalbezüge aus Altersgründen zugelassen. Den Pensionskassen bleibt es auch künftig freigestellt, Frühpensionierungen ab Alter 58 anzubieten. Diese Option bieten die allermeisten Pensionskassen bereits heute an.

In einem Punkt jedoch wird die Flexibilität eingeschränkt: Wer ein Freizügigkeitskonto oder -depot besitzt, kann dessen Auszahlung aktuell ohne Weiteres bis längstens 5 Jahre über das AHV-Alter hinaus (69 oder 70) aufschieben. Ein Aufschub ist attraktiv, da



das Kapital bis zur Auszahlung steuerneutral bleibt. Künftig muss die Auflösung spätestens mit Erreichen des Referenzalters erfolgen. Ein Aufschub ist lediglich mit weitergeführter Erwerbstätigkeit möglich – analog der heutigen Regelung für die Säule 3a. Auch hier wurde eine Übergangsfrist definiert: Bis zum 31.12.2029 ist ein Aufschub ohne Erwerbstätigkeit nach bisheriger Regelung noch möglich. Eine vorausschauende Planung der Bezüge Ihrer Vorsorgeguthaben (Säule 3a, Pensionskasse und Freizügigkeit) lohnt sich in jedem Fall.

### Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen

	Geburtsjahr	Referenzalter
2024	1960	64
2025	1961	64 + 3 Monate
2026	1962	64 + 6 Monate
2027	1963	64 + 9 Monate
2028	1964	65

### Reduzierte Kürzungssätze beim Rentenvorbezug der Übergangsgeneration

Vorbezug um	vor AHV 21	nach AHV 21
3 Jahre	Nicht möglich	6.5%
2 Jahre	13.6%	4.5%
1 Jahr	6.8%	2.5%

Kürzung der Altersrente bei durchschnittlichem Jahreseinkommen von rund CHF 65'000

# FREIWILLIG, ABER MEIST NOTWENDIG

**Die Leistungen aus AHV und Pensionskasse reichen in der Regel nicht, um den Ruhestand zu finanzieren. Die private Vorsorge wird zusehends wichtiger.**

«Die Schweiz ist Europameisterin im Sparen», berichteten etliche Medien in diesem Sommer. Dies trifft für die Mehrheit der Haushalte durchaus zu, aber nicht für alle. Richtig ist auf jeden Fall, dass all jene Personen, die sparen, auch die 3. Säule nutzen können. Dabei wird zwischen der gebundenen und ungebundenen (oder freien) Vorsorge unterschieden.

## Säule 3a – gebundene Vorsorge

Die Säule 3a erlaubt es erwerbstätigen Personen, regelmässig für das Alter zu sparen und gleichzeitig die Steuern zu senken, wobei es gesetzliche Maximalbeiträge gibt. Personen mit Pensionskasse können höchstens CHF 7'056, Personen ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, maximal CHF 35'280 (Stand 2023) pro Jahr, einzahlen. Die Auszahlung wird zu einem stark reduzierten Satz besteuert. Unter dem Strich verbleibt eine attraktive Steuerersparnis. Damit die Gelder für die Vorsorge reserviert bleiben, ist der Bezug eingeschränkt. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich bei:

- Erwerb oder Renovation von selbstgenutztem Wohneigentum
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Auswanderung
- Invalidität oder im Todesfall
- Erreichen des Referenzalters resp. 5 Jahre vorher

## Säule 3b – freie Vorsorge

Verbleibt nach der Einzahlung in die Säule 3a noch zusätzliches Sparpotential oder können die Gelder nicht längere Zeit gebunden werden, bietet sich die freie Vorsorge mit der Säule 3b an. Nur: Was ist die Säule 3b? Grundsätzlich umfasst diese alle Formen des Sparens ausserhalb der gebundenen Vorsorge, beispielsweise via Sparkonto oder Fondssparplan. Die Säule 3b geniesst meist keine Steuervorteile und der Bezug ist grundsätzlich uneingeschränkt möglich. Damit eignet sie sich vor allem, um mittelfristige

Sparziele wie z.B. eine Reise zu erreichen. Aber natürlich auch als Ergänzung zur Säule 3a im Hinblick auf zusätzliche Ersparnisse für den Ruhestand.

Generell gilt: Gelder, die über längere Zeit nicht benötigt werden, sollten mit dem Ziel der Renditeoptimierung und auf der Basis des jeweiligen Anlegerprofils investiert werden. Wird in gleichmässigen Abständen (z.B. monatlich) gespart, entsteht ein sogenannter «Durchschnittskosteneffekt»: Durch die periodischen Investitionen über einen längeren Zeitraum werden Kursschwankungen ausgeglichen.

Sofern eine ausreichende finanzielle Reserve besteht, empfiehlt sich als erstes die Einzahlung in die Säule 3a. Wie die Tabelle zeigt, liefert die Steuerersparnis einen beträchtlichen Beitrag an die Rendite. Die Säule 3a kann ideal mit der freien Vorsorge kombiniert



werden, zum Beispiel mit einem Fondssparplan. Wichtig ist, dass Sie Ihre Möglichkeiten kennen und diese für Sie passend nutzen. Die Beraterinnen und Berater der SZKB unterstützen Sie gerne dabei.

### Vergleich Säule 3a und 3b

	Säule 3a	Säule 3b
Erwerbseinkommen nötig	Ja	Nein
Steuervorteil	Ja	Nein
Verfügbarkeit der Gelder	Eingeschränkt	Frei
Maximalbeitrag pro Jahr	Ja	Nein
Ziel: Vermögensaufbau	Ja	Ja
Ziel: Risikoschutz	Ja	Ja
Wertschriftensparen möglich	Ja	Ja

### Steuerersparnis der Säule 3a bringt Renditevorteile

	Säule 3a	Säule 3b
Jährliche Einzahlung vor Steuern	CHF 7'056	CHF 7'056
Jährlicher Steuervorteil	CHF 1'126	–
<b>Jährliche Einzahlung nach Steuern</b>	<b>CHF 5'930</b>	<b>CHF 7'056</b>
Sparkapital nach 7 Einzahlungen, inkl. 1.5% Zins pro Jahr	CHF 52'446	CHF 52'446
Kapitalleistungssteuern bei Bezug	CHF 511	–
<b>Nettokapitalauszahlung</b>	<b>CHF 51'935</b>	<b>CHF 52'446</b>
<b>Rendite nach Steuern</b>	<b>5.60%</b>	<b>1.26%*</b>

Rendite nach Steuern: Vergleich Säule 3a und 3b, Basis: steuerbares Einkommen CHF 80'000, verheiratet, katholisch, Schwyz

\*Zins in der Säule 3b unterliegt der Einkommenssteuer

---

**Vorsorgezentrum  
der Schwyzer Kantonalbank**

+41 58 800 24 24

[vorsorgezentrum@szkb.ch](mailto:vorsorgezentrum@szkb.ch)

[www.szkb.ch/vorsorge](http://www.szkb.ch/vorsorge)